

Neuerlass BWaldG – Entwurf vom 1. Dezember 2023 (Resortabstimmung)

Grundsatzkritik und Beispiele

I. Grundsatzkritik

1. Mikromanagement im Stile eines Handbuchs statt ein von Grundsätzen geprägtes Gesetz

Vor dem Hintergrund von Klimakrise, Standortdrift und Unsicherheit der zukünftigen Waldbewirtschaftung brauchen Waldbesitzende ein Höchstmaß an Bewirtschaftungsfreiheit auf ihren Waldflächen. Der Wissenschaftliche Beirat für Waldpolitik des BMEL plädiert in seiner Stellungnahme „Mehr als ‚Gute fachliche Praxis‘“¹ für nur wenige Mindeststandards der Waldbewirtschaftung. Der Beirat wirbt für eine „anpassungsfähige forstliche Governance“ als dem zielführenden Steuerungsansatz für die Anpassung der Wälder an den globalen Klimawandel. Darüber hinaus seien Anreize der richtige Weg und Details in den Landeswaldgesetzen zu regeln. Das BMEL ignoriert die Empfehlungen des eigenen Beirates in Gänze.

Das BWaldG umfasst in der geltenden Fassung 13 Seiten, der vorliegende Entwurf ist mit 56 Seiten um mehr als das Vierfache aufgebläht und schon allein mit Blick auf den Umfang ein Waldbau-Handbuch mit Mikromanagement-Regelungsattitüde.

2. Aufwendige Planwirtschaft und behördliche Gängelung statt Freiheit und Vielfalt der Bewirtschaftung

2 Mio. Waldbesitzende sorgen bisher mit der Vielfalt ihrer Wälder für eine Vielfalt der Ökosystemleistungen. Das BMEL verfolgt nun zentrale Top Down-Lösungen mit einem sehr hohen Detaillierungsgrad, statt Vielfalt weiterhin zu ermöglichen. Gerade in den östlichen Bundesländern stößt vor dem Hintergrund der Geschichtserfahrung die als Entmündigung des Eigentümers empfundene behördliche Gängelung im Gesetzesentwurf auf größtes Unverständnis und Ablehnung.

3. Kostspieliger Bürokratieaufbau statt versprochener Deregulierung

Umfangreiche Kontroll- und Genehmigungspflichten würden zu einem Bürokratie-Burn-Out auf Seite des Waldbesitzes und der Kontroll- und Genehmigungsbehörden der Länder führen – dies bei einem bereits heute eklatanten Personalmangel und enormen Herausforderungen bei der Anpassung der Wälder an den Klimawandel.

Das BMEL ignoriert damit das im Sommer 2023 verabredete Vorhaben der Bundesregierung, in einem Bürokratieentlastungsgesetz bürokratische Hürden abzubauen und so die Betriebe zu entlasten.

Die Agrarministerkonferenz (AMK) hat in ihrer Konferenz im September 2023 an den Bund appelliert, die Regelungsdichte für die Land- und Forstwirtschaft zurückzuführen. Die Länder befürchten eine abnehmende Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft bei den

¹ [WBW-Positionspapier \(bmel.de\)](https://www.bmel.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/2023_12_01_Waldpolitik.html)

Bewirtschaftern und Grundstückseigentümern und unterstreichen, dass durch eine weitere Ausweitung an Bürokratie auch ihre Fachverwaltungen an Kapazitätsgrenzen, unter anderem durch den Fachkräftemangel, stoßen².

II. Übergeordnete Beispiele

1. **Nachrangige Nennung des Wirtschaftsfaktors Wald bzw. der Holzerzeugung wird seiner Bedeutung nicht gerecht**

Im Gesetzeszweck (§ 1) wird die Tatsache, dass der Wald ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für Einkommen und Beschäftigung insbesondere im ländlichen Raum ist, nur nachrangig auf Platz 5 genannt. Bei der Auflistung der Ökosystemleistungen (§ 4) wird die Holzerzeugung auch erst auf Platz 3 geführt.

2. **Rückwärtsgewandte Beschränkung der Baumartenwahl**

Der Gesetzgeber will vorschreiben, dass die Bestandesverjüngung mit „standortgerechten, weit überwiegend heimischen Baumarten“ zu erfolgen hat (§§ 1, 13, 14). „Weit überwiegend“ heißt lt. Gesetzesbegründung zwei Drittel (s. S. 77). Eine solche Vorgabe orientiert sich an dem unzutreffenden Denkmodell einer statischen potenziell natürlichen Vegetation. Dieser Blick in den „Rückspiegel“ ermöglicht vor dem Hintergrund von Klimakrise und Standortdrift aber keine Zukunftsorientierung.

3. **Erstmalige Formulierung von Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten in einem BWaldG kriminalisiert Waldbesitzer**

Die Straf- und Bußgeldvorschriften (§ 80-82) sind Ausdruck eines großen Misstrauens gegenüber den Waldbesitzern. Es drohen mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe und der „Einziehung“ von Tatmitteln selbst bei fahrlässiger Ordnungswidrigkeit drakonische Strafen. Die Entgegnung, im Straßenverkehr seien auch Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten gesetzlich fixiert, greift hier völlig daneben. Der Straßenverkehr findet im öffentlichen Raum statt, während der Gesetzesentwurf Freiheitsstrafen und Bußgelder für eine vermeintlich „falsche“ Waldbewirtschaftung auf Flächen im Privateigentum vorsieht.

Beispiele:

- Mit Freiheitsentzug bis zu einem Jahr kann bestraft werden, wer im Wald eine Gefahrschafft (§ 80). Dabei kann es sich z.B. um eine Gefahr für die „Gesundheit anderer“ oder den Wald per se handeln (§ 31 Nr. 1 u. 2). Eine solche Regelung ist daher komplett abzulehnen und vermutlich verfassungswidrig. Die Unbestimmtheit der Rechtsbegriffe steht dabei im diametralen Gegensatz zur drohenden Strafe.
- Ebenfalls mit einem Jahr Freiheitsstrafe kann der Waldbesitzer bei einer flächigen Nutzung („Kahlschlag“) auf einer Fläche größer als 0,5 Hektar bestraft werden (§ 80 i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1).
- Mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro soll die Ordnungswidrigkeit einer z.B. nicht rechtzeitigen Wiederaufforstung bspw. von kahlgefallenen Flächen größer als 0,5 Hektar mit einem Kronenschlussgrad von weniger als 30 Prozent geahndet werden (§ 81 i.V.m. § 14 Abs. 2). Die Fristsetzung für die Wiederaufforstung liegt dabei zwischen drei und zehn Jahren – je nach örtlichen Gegebenheiten und Verjüngungsverfahren (§ 14 Abs. 6).

² [endgueltiges-ergebnisprotokoll-amk-22092023_1696842376.pdf \(agrarministerkonferenz.de\)](#)

- Mit einem Bußgeld von bis zu 20.000 Euro kann die fahrlässige nicht rechtzeitige Entfernung von Wuchshüllen aus dem Wald geahndet werden (§ 81 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 20 Abs. 5 Satz 2).
- Geradezu skandalös ist die Möglichkeit der Einziehung von sogenannten „Tatmitteln“ bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten mit Verweis auf das Strafgesetzbuch (§ 82). Bsp.: Bei der fahrlässigen flächigen Düngung droht neben einem Bußgeld in Höhe von 20.000 Euro auch die Einziehung, d.h. die Konfiszierung des eingesetzten Schleppers (§ 82 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 7 und § 20 Abs. 1).

III. Weitere Beispiele

1. **Flächige Nutzungen werden als „Kahlschläge“ gebrandmarkt und unter Genehmigungsvorbehalt gestellt**

Flächige Nutzungen („Kahlschläge“), die auf einer Fläche größer 0,5 Hektar zu „freiland-ähnlichen Verhältnissen“ führen sind verboten, wobei zum einen angrenzende Kahlfelder oder noch nicht gesicherte Verjüngungen des gleichen Forstbetriebes eingerechnet werden (§ 15 Abs. 1 u. 2). Zum anderen gilt als „Kahlschlag“ auch die Absenkung des Kronenschlussgrades auf unter 50 Prozent. Eine Naturverjüngung – und dies muss das prioritäre waldbauliche Verfahren bei der Verjüngung der Bestände sein – der Lichtbaumarten Kiefer und Eiche ist bei einem Kronenschlussgrad von 50 Prozent und höher nicht möglich. Dabei ist zu beachten, dass die Einschätzung des Kronenschlussgrades stark subjektiv geprägt ist sowie von den Lichtverhältnissen im Bestand abhängt und daher keinen geeigneten Parameter darstellt.

Holzeinschlagsmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherung oder Waldbrandvorsorge sowie Sanitärhiebs bedürfen einer Genehmigung, wenn sie einen Hektar überschreiten (§ 15 Abs. 3).

2. **Praxisferne Beschränkung des Rückegassen-Abstands auf 40 Meter**

Der Entwurf schreibt in völliger Missachtung der praktischen Erfordernisse auf der Fläche bei Neuanlage der Feinerschließung einen Rückegassen-Abstand von 40 Metern vor (§ 21 Abs. 2 und Begründung S. 125). Durch die Erhöhung des Rückegassen-Abstands wäre bei der vollmechanisierten Holzernte die motormanuelle Zufällung notwendig. Diese erhöht das Unfallrisiko der im Wald arbeitenden Menschen, deren Gesundheit jedoch das höchste Schutzgut sein muss. Darüber hinaus ist aufgrund des Fachkräftemangels ein Holzernteverfahren mit mehr Personaleinsatz in keiner Weise realistisch.

Abseits einer dauerhaften Feinerschließung soll mit Ausnahme von Pferderückung und Kleinraupen-Einsatz eine flächige Befahrung verboten werden (§ 21 Abs. 3 Nr. 1). Entgegen der naturschutzseitigen Glorifizierung der Pferderückung stellt diese ein rückschrittliches und tierquälerisches Arbeitsverfahren dar, das nicht im Starkholz anwendbar ist und im Schwachholz zu starken Schäden am Boden und im Bestand führt. Die Zahl der Rückepferde reicht für die zu rückenden Holzerntemengen überhaupt nicht aus.

3. Streichung der Bewirtschaftungspflicht erweist dem Klimaschutz einen Bärendienst

Im Gegensatz zum geltenden BWaldG soll es zukünftig keine Pflicht mehr zur Bewirtschaftung des Waldes im Sinne einer forstwirtschaftlichen Nutzung, d.h. der Waldpflege und Durchforstung mit dem Ziel der Holzproduktion, geben (§ 16 Abs. 1). Damit wird die CO₂-Pumpe Wald stillgelegt, die die stoffliche und energetische Substitution von klimaschädlichen Baustoffen und Energieträgern erst ermöglicht. Pfliegerückstände im Kleinprivatwald mit der Folge der Destabilisierung der Bestände und der Nicht-Mobilisierung von Holz werden damit staatlich gutgeheißen. Die Frage nach der Versorgung mit heimischem Holz, z.B. für die Holzbauinitiative von BMEL und BMWWSB, und der zwingenden Vermeidung von Verlagerungseffekten beantwortet der Entwurf nicht. Auch die Wiederbewaldung von rd. 600.000 Hektar sowie der notwendige Umbau von fast 3 Mio. Hektar Fichten- und Buchenrisikobeständen sind nur im Rahmen einer Bewirtschaftung der Wälder möglich.